

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Altersüberprüfung von minderjährigen Ausländern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

eine ärztliche Altersüberprüfung bei allen als minderjährig geführten Asylbewerbern und Flüchtlingen durchzuführen, die ohne oder mit verdächtigen Ausweispapieren eingereist sind.

15. 01. 2018

Gögel, Dr. Baum
und Fraktion

Begründung

Gerade durch den Fall Hussein K. in Freiburg deutet vieles darauf hin, dass die Minderjährigkeit als Deckmantel verwendet wird, um Vorteile im Asylverfahren und bei der Ahndung von Straftaten zu erzielen. Nachdem bereits in den europäischen Nachbarländern festgestellt wurde, dass eine erhebliche Betrugsquote bei minderjährigen Ausländern vorliegt, mehren sich auch in Deutschland Hinweise, dass nur ein Bruchteil der als minderjährig geführten Ausländer tatsächlich noch nicht das Erwachsenenalter erreicht hat.

Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass Anspruchsteller ihre Angaben belegen. Bei begründeten Zweifeln insbesondere aufgrund fehlender oder verdächtiger Ausweispapiere muss der Staat Identität und Alter mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln überprüfen. Wenn die behaupteten Angaben nicht durch glaubhafte Dokumente belegt werden können, darf und muss der Staat auf zuverlässige Methoden zur Altersüberprüfung zurückgreifen. Verschiedene medizinische Verfahren können bereits jetzt das Alter einer Person eng eingrenzen oder eine Minderjährigkeit ausschließen.

Eingegangen: 19.01.2018/Ausgegeben: 15.02.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Die vorhandenen Mittel sollten insbesondere Anwendung finden bei minderjährigen Asylbewerbern und Flüchtlingen, die in Genuss weit umfangreicherer Leistungen als volljährige Personen kommen. Es ist auch eine Frage der sozialen Gerechtigkeit, dass Leistungen, vor allem für Personen, welche noch keinen Beitrag in das deutsche Sozialwesen geleistet haben, nur dort zur Verfügung gestellt werden, wo diese unbedingt notwendig sind. Im Sinne der öffentlichen Ordnung ist eine umfangreiche Altersüberprüfung unerlässlich. Fälle in Baden-Württemberg, wie beispielsweise in Freiburg oder Mannheim, unterstreichen dies. Es bleibt zuvorderst die Aufgabe des Staates, für die Sicherheit seiner Bürger zu sorgen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Februar 2018 Nr. 4-1350.0/26/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

eine ärztliche Altersüberprüfung bei allen als minderjährig geführten Asylbewerbern und Flüchtlingen durchzuführen, die ohne oder mit verdächtigen Ausweispapieren eingereist sind.

Für das Ausländerrecht sieht § 49 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, dass die zur Feststellung der Identität, des Lebensalters oder der Staatsangehörigkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind, wenn Zweifel über die Person, das Lebensalter oder die Staatsangehörigkeit des Ausländers bestehen. Maßnahmen in diesem Sinne sind gemäß § 49 Abs. 6 Satz 1 AufenthG auch körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zwecke der Feststellung des Alters vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Ausländers zu befürchten ist. Nach § 49 Abs. 6 Satz 2 AufenthG sind die Maßnahmen zulässig bei Ausländern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; Zweifel an der Vollendung des 14. Lebensjahres gehen dabei zu Lasten des Ausländers. Eine ärztliche Altersüberprüfung allein und pauschal auf das Fehlen oder die Vorlage verdächtiger Ausweispapiere zu stützen, lässt § 49 AufenthG nicht zu. Erforderlich ist insbesondere, dass Zweifel am Alter des Ausländers bestehen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt wird.

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) sieht ferner in § 42 f Abs. 2 Satz 1 vor, dass das Jugendamt das Alter eines vermeintlichen unbegleiteten minderjährigen Ausländers (UMA) festzustellen hat. Da vom Ergebnis dieser Altersfeststellung abhängt, ob eine weitere vorläufige Inobhutnahme erfolgt oder diese (im Falle der Feststellung der Volljährigkeit) unverzüglich beendet wird, muss diese Altersfeststellung zeitnah nach dem Beginn der Betreuung, Unterbringung und Versorgung des vermeintlichen UMA durch das Jugendamt erfolgen. § 42 f SGB VIII, bei dem es sich um eine bundesgesetzliche Vorgabe handelt, sieht hierfür folgendes Procedere vor:

1. Einsichtnahme in die Ausweispapiere.
2. Falls der vermeintliche UMA keine Ausweispapiere mit sich führt oder die Aussagekraft dieser Papiere als zweifelhaft eingeschätzt wird, hat das Jugendamt das Alter mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme festzulegen. Da die meisten vermeintlichen UMA keine Papiere mit sich führen, ist die qualifizierte Inaugenscheinnahme in der Praxis der Jugendämter der Regelfall.
3. Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen über die Inaugenscheinnahme hinaus eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit § 49 AufenthG und § 42 f SGB VIII eine Entscheidung getroffen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine ärztliche Altersüberprüfung durchgeführt werden kann. Damit hat der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7

des Grundgesetzes (GG) gesetzliche Vorschriften zur Zulässigkeit der Altersüberprüfung auch bei als minderjährig geführten Ausländern geschaffen. Nach Art. 72 Abs. 1 GG haben die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Dadurch, dass der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, ist es den Ländern verwehrt, eine anderslautende Regelung einzuführen. Eine Abweichungsbefugnis sieht Art. 72 Abs. 3 GG nicht vor.

Das Innenministerium und das Sozialministerium haben im Übrigen mit einem gemeinsamen Papier zur jugendhilfe- und ausländerrechtlichen Behandlung von UMA im August 2017 die Jugend- und Ausländerämter landesweit über die Rechtslage informiert und besonders auf die Instrumente zur Altersfeststellung in Zweifelsfällen hingewiesen.

Die geltenden bundesgesetzlichen Regelungen waren auch Thema in den Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene. Im Koalitionsvertrag wurde die Altersfeststellung von UMA als Verfahrensschritt in den sog. ANkER-Einrichtungen benannt.

In Vertretung

Jäger

Staatssekretär